Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

„ zu Hindelheim gehörend, Nihil, das
„ Ihnen weder das Gericht desselben
„ Hochstiffts zu Hindelheim ge-
hörende, wie auch das vor-
gegangene Verba formalia den allem
nachstehenden Königlichen und
Kaiserlichen Decreto des Churfürstl. Pfalz
gegebenen Renouationibus formaliter
widerspricht, den Ausschlag Durch.

Hierauß nun leuchtet erscheinet, daß es
zwar beyden Theilen ß wie ex parte
Romanorum Imperatorum, als der be-
lehnetes des Churfürstl. Pfalz, diesen
obberührten Bannfurst gehabt, sehr
Reichs Lehen nur allein bey der
Herrschaft Hindelheim, und der-
selben jedwedere Zeit rechtmäßiges Ein-
haben und besitzen bewahrendt
auch zuschreiben.

Nun weil die Innhaber mit diesen
drey Reichs Lehen (: den Landt al-
ler Ehrenl und Lehen bey :)
als der ohne Hochstifft Hindel-
heim pertinentz oder Zugehörung
jedwedere Zeit Inuestiert und belehnet
worden, So ist offenbar, diese
feudalia Jura dessel die Königl.
Kaiser, als Lehen Herrn Grun
eigthümlich